

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Polizei (Schwerpunkt Rechtsextremismus)

In der Vergangenheit wurden Vorfälle bekannt, bei denen Polizistinnen oder Polizisten Bezüge zur extrem rechten Szene aufwiesen oder zu Straftaten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- verdächtigt worden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/216** vom 6. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Innerhalb der hier zugrunde gelegten Statistik werden nur ganze Jahresscheiben geführt, sodass sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage auch auf ganze Jahreszahlen bezieht. Daneben sind folgende Anmerkungen vorzunehmen:

- Es erfolgt eine statistische Erfassung aller Verfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei, auch wenn kein Zusammenhang mit der Dienstdurchführung besteht. Hierzu bestehen Meldeverpflichtungen der Behörden und Einrichtungen gemäß der Dienstanweisung über Zuständigkeit und Aufgaben der Internen Ermittlungen.
- Die Meldungen werden in dem Jahr erfasst, in welchen sie erfolgen, auch wenn es sich um Ermittlungsverfahren aus zurückliegenden Jahren handelt. Nach Erstellung des Jahresberichts der Internen Ermittlungen werden jedoch die Ermittlungsverfahren aus vergangenen Jahren den Jahren zugeordnet, in welchen sie eingeleitet worden sind. Die Identifizierung dieser Ermittlungsverfahren erfolgt anhand der Vorgangsnummer.
- In der Statistik werden die einzelnen Ermittlungsverfahren erfasst. Sind mehrere Delikte unter einer Vorgangsnummer zu bearbeiten, so findet nur das „höherwertige“ Delikt Berücksichtigung in dieser.
- Aufgrund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren für die statistische Erfassung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung der Statistik veränderte Fallzahlen vorliegen (Eingangstatistik). Auch werden im Zuge der regelmäßigen Überprüfungen und Auswertungen der Statistik erkannte Fehler und Doppelerfassungen bereinigt, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wurden im Zeitraum von Juli 2022 bis zu dieser Kleinen Anfrage in Thüringen jährlich wegen Delikten der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- beziehungsweise dem Verdacht einer als rechtsextrem eingestuften Straftat geführt?

Antwort:

Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 wurden seitens der zuständigen Organisationseinheit „Interne Ermittlungen“ insgesamt 20 neu eingeleitete Strafermittlungsverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei wegen des Verdachts von Straftaten aus dem Bereich der rechts beziehungsweise rechtsextrem motivierten Kriminalität erfasst. Zu den Fallzahlen des Jahres 2022 wird angemerkt, dass es sich bei den Tatverdächtigen von vier Ermittlungsverfahren (Verwenden von Kennzeichen, gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) um ein und dieselbe Person handelte, welche aus dem Dienst entfernt wurde. Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

2. Um welche Delikte und wie viele Fälle handelt es sich dabei jeweils nach Jahren?

Antwort:

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

3. Was war jeweils der zu Frage 1 bestehende Vorwurf/Verdacht/Straftatbestand und welches Ergebnis beziehungsweise welche Konsequenzen hatten die Verfahren jeweils (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Insoweit wird auf die Anlage 2 verwiesen.

4. Wie viele Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wurden im Zeitraum von Juli 2022 bis zu dieser Kleinen Anfrage in Thüringen jährlich geführt, weil der Verdacht im Raum stand, dass diese sich rechtsextrem, rassistisch, antisemitisch oder anderweitig extrem rechts geäußert oder verhalten haben, weil sie mutmaßlich Mitglied in entsprechenden Organisationen waren oder weil Neutralitätsverstöße im Raum standen, die im Zusammenhang mit einer rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder anderweitig extrem rechten Überzeugung gestanden haben könnten (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Im genannten Zeitraum wurden insgesamt sechs Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei wegen des Verdachts von Dienstvergehen mit rechtem beziehungsweise rechtsextremem Hintergrund neu eingeleitet, drei laufende Verfahren wurden im genannten Zeitraum mit einer entsprechenden Disziplinarmaßnahme beendet; ein Verfahren wurde im genannten Zeitraum erweitert. Im Übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen. Angemerkt wird, dass die vor dem Zeitraum liegenden eingeleiteten und noch laufenden Verfahren hierbei unberücksichtigt geblieben sind.

5. Was war jeweils der zu Frage 4 bestehende Vorwurf/Verdacht/Straftatbestand und welches Ergebnis beziehungsweise welche Konsequenzen hatten die Verfahren jeweils (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Es wird auf die Anlagen 2 und 3 verwiesen.

6. In wie vielen weiteren über die Frage 1 und 4 hinausgehenden Fällen gab es Verbindungen oder Verdachtsmomente zur extrem rechten Szene, beispielsweise wegen des Vorwurfs des Geheimnisverrats oder entsprechender Äußerungen in sozialen Medien, und welche Angaben kann die Landesregierung dazu, insbesondere zur Anzahl, vornehmen?

Antwort:

In Rücksprache mit den zuständigen Staatsanwaltschaften kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2023 zwei (jeweils § 353b Strafgesetzbuch) und im Jahr 2024 16 Ermittlungsverfahren (hierrunter folgende Straftatbestände: §§ 258a, 353b und 129 Strafgesetzbuch) statistisch erfasst wurden, die der Fragestellung entsprechen.

7. Sofern Frage 1 durch die Landesregierung zunächst für Angehörige der Thüringer Polizei beantwortet wurde, wie stellt sich die Antwort auf diese Frage für Angehörige der Bundespolizei und des Zolls dar, die auf dem Gebiet des Freistaats Thüringens eingesetzt sind beziehungsweise gegebenenfalls ein solcher Straftatverdacht bekannt wurde?

Antwort:

Eine Beantwortung hinsichtlich von Bundes- oder Zollbeamten ist aufgrund fehlender Zuständigkeit diesseits nicht möglich.

8. Wie viele Angehörige der Thüringer Polizei rechnet die Landesregierung der extrem rechten Szene zu, einschließlich Verdachtsfällen?

Antwort:

Diesbezüglich liegen keine Statistiken vor.

9. Wie viele Angehörige der Thüringer Polizei rechnet die Landesregierung der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz eingestuften Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu, einschließlich Verdachtsfällen?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 eingeleitete und von der OrGE „Interne Ermittlungen“ erfasste Strafermittlungsverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei wegen des Verdachts von Straftaten aus dem Bereich rechts bzw. rechtsextremistisch motivierter Kriminalität

Delikt/Jahr	2022	2023	2024	Gesamt
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	2	3	4	9
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	2	1	5	8
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	2			2
Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)			1	1
Gesamt	6	4	10	20

Frage 3: Was war jeweils der zu Frage 1 bestehende Vorwurf/Verdacht/Straftatbestand und welches Ergebnis beziehungsweise welche Konsequenzen hatten die Verfahren jeweils (bitte einzeln auflisten)?

Lfd Nr.	Jahr	Delikt	Status
1	2022	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Anklage vor dem Strafrichter
2		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	Anklage vor dem Strafrichter
3		Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	Anklage vor dem Strafrichter
4		Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung gemäß § 188 (1) StGB	Anklage vor dem Strafrichter
5		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	§ 170 (2) StPO
6		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	§ 170 (2) StPO
7	2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	§ 170 (2) StPO
8		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	zur rechtlichen Würdigung bei der StA
9		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	Tatbestand (TB), Rechtswidrigkeit (RW) o. Schuld nicht nachweisbar
10		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	§ 170 (2) StPO

11	2024	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	TB., RW. o. Schuld nicht nachweisbar
12		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	zur rechtlichen Würdigung bei der StA
13		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	TB., RW. o. Schuld nicht nachweisbar
14		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	zur rechtlichen Würdigung bei der StA
15		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	TB., RW. o. Schuld nicht nachweisbar
16		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	§ 170 (2) StPO
17		Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)	§ 170 (2) StPO
18		Volksverhetzung (§ 130 StGB)	§ 152 (2) StPO
19		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	Zur rechtlichen Würdigung bei der StA
20		Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	TB, RW o- Schuld nicht nachweisbar

Im Zeitraum 2014 bis 2024 eingeleitete bzw. erweiterte Disziplinarverfahren mit rechtsextremen Hintergrund

lfd. Nr.	Laufbahn*	Einleitung (Erweiterungen); Abschluss	B/E (BuE)**	Verdacht / Dienstvergehen***	Ergebnis / aktueller Stand***
1	mPVD	04/2014 (01/2015); 07/2022	LPI NDH (LPD)	Mäßigungs-/Neutralitäts-/Wohlverhaltenspflichtverstoß (u. a. tätigte der Lebenszeitbeamte außerdienstlich mehrere moslem-/ausländerfeindliche Kommentare und Gewaltaufrufe in FACEBOOK (Volksverhetzung gem. § 130 StGB))	Entfernung aus dem Dienst
2	mPVD	09/2017 (02/2018, 07/2018, 04/2020, 02/2021, 05/2021); 01/2024	LPI SLF (LPD)	Mäßigung-/Neutralitäts-/Gehorsams/Wohlverhaltenspflichtverstoß (u. a. äußerte der Lebenszeitbeamte anlässlich einer Verkehrserziehung Probleme mit Ausländern zu haben; ferner postete er folgenden FACEBOOK-Kommentar: „Unsere Gesellschaft ist völlig krank und unsere Verantwortlichen im Bildungssystem völlig beschränkt... arabische Sackverschleierung, Kopftücher - vermutlich um den Kopfläusen ein heimisches Nest zu bieten und zur Verhinderung, das Wissen in die Köpfe eindringen kann - sind gestattet - an einer deutschen Schule in Leipzig!!!...“; Bezeichnung des Bundesgesundheitsministers als „Hinterlader mit langer Nase“; auf FACEBOOK und öffentliche Leugnung der COVID-19-Erkrankung)	Kürzung der Dienstbezüge
3	mPVD	03/2020; 11/2022	TLKA	Mäßigungs-/Wohlverhaltenspflichtverstoß (u. a. bezeichnete der Lebenszeitbeamte Flüchtlinge in einem FACEBOOK-Kommentar als „parasitäre, unser Sozialsystem belastende Invasoren“ und äußerte im Dienst ggü. Kollegen „der Neger im Keller muss erst den Strom wieder anwerfen“)	Einstellung nach Tod des Beamten (Suizid)
4	gPVD	08/2020 (09/2020, 01/2021); 11/2022	LPI GTH (LPD)	Gewissenhaftigkeits-/Gehorsams-/Wohlverhaltenspflichtverstoß: u.a. posierte der Lebenszeitbeamte am 01.01.2021 auf einem Foto vor einer Kneipe in Gräfinau-Angstedt zusammen mit mehreren Personen, von denen zwei den Hitler-Gruß zeigen; Verlust einer dienstl. Taschenlampe nicht angezeigt, die später in Kneipe des Rechtsextremisten Tommy Frenck gefunden wurde	Kürzung der Dienstbezüge
5	Anw. mPVD	08/2022; offen	BZThPol	Treue-/Wohlverhaltenspflichtverstoß (u.a. Teilnahme an rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen und Kontakte in rechtsextreme Szene)	in Bearbeitung
6	mPVD	12/2023; offen	LPI Gotha (LPD)	Verschwiegenheits-/Wohlverhaltenspflichtverstoß (Weitergabe von internen Informationen u. a. zu geplanten Polizeimaßnahmen an	in Bearbeitung

Kleine Anfrage Nr. 216 – Anlage 3

				Mitglieder der Gruppe „Knockout51“ in Eisenach)	
7	mPVD	03/2024, offen	LPI Gotha	Wohlverhalten (menschenverachtende Äußerung über Kopftuchträgerin)	In Bearbeitung
8	gPVD	07/2024 offen	LPI SLF	Wohlverhalten (Bezeichnung eines dunkelhäutigen Menschen als „Dachpappe“)	In Bearbeitung
9	Anw. mPVD	07/2024 offen	BZThPol	Wohlverhalten (rassistische und menschenverachtende Äußerungen)	In Bearbeitung
10	mPVD	07/2024 Offen	LPI Gera	Wohlverhalten (Ausruf „Heil Hitler“ im Dienst)	In Bearbeitung

- * Laufbahn: „m(PV)D“ = mittlerer (Polizeivollzugs-)Dienst; „g(PV)D“ = gehobener (Polizeivollzugs-)Dienst; „h(PV)D“ (höherer (Polizeivollzugs-)Dienst); „Anw. ...“ (Anwärter im jeweiligen Vorbereitungsdienst)
- ** B/E (B/E) = Stammbehörde/-einrichtung (originär disziplinarzuständige Behörde/Einrichtung); TMIK = Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, LPD = Landespolizeidirektion, TLKA = Landeskriminalamt Thüringen; BZThPol = Bildungszentrum der Thüringer Polizei; API = Autobahnpolizeiinspektion; BPTTh = Bereitschaftspolizei Thüringen; LPI = Landespolizeiinspektion; ERF = Erfurt; GERA = Gera; GTH = Gotha; JEN = Jena; NDH = Nordhausen; SLF = Saalfeld; SHL = Suhl
- *** Vorwurf / Verdacht Dienstvergehen: Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürDG ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn konkrete Anhaltspunkte bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens (§ 47 BeamStG), d.h. einer schuldhaften disziplinarrechtlich relevanten Dienstpflichtverletzung, gegen eine(n) konkrete(n), namentlich bekannte(n) Beamtin oder Beamten rechtfertigen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die jeweils vorgeworfene Dienstpflichtverletzung hier lediglich abstrakt dargestellt.
- **** Ergebnis / Verfahrensstand: „in Bearbeitung“ = das Disziplinarverfahren wurde noch nicht bestandskräftig abgeschlossen, insbesondere, weil Ermittlungen laufen, das Verfahren ausgesetzt wurde (z.B. wegen laufender, sachgleicher Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWiV)), Rechtsbehelfe eingelegt wurden oder Gerichtsverfahren anhängig sind.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu Dienstpflichtverletzungen

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Disziplinalgesetz (ThürDG) leitet der zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren ein, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter ein Dienstvergehen, also eine schuldhaft disziplinarrechtlich relevante Pflichtverletzung, begangen hat. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, d.h. der Verdacht muss sowohl personell als auch sachlich hinreichend konkret sein und über das Stadium bloß vager Vermutungen oder Gerüchte hinausgehen. Bis zum Erlass einer Abschlussentscheidung kann das Disziplinarverfahren gem. § 24 Abs. 1 ThürDG auf neue Handlungen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, erweitert werden. Dies folgt dem Grundsatz von der Einheit des Dienstvergehens, der grundsätzlich alle von einer Beamtin bzw. einem Beamten begangenen Dienstpflichtverletzungen im Interesse einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit zu einem einheitlichen Dienstvergehen verbindet. Grundsätzlich ist daher jede einzelne Dienstpflichtverletzung im Rahmen eines bereits eingeleiteten bzw. entsprechend erweiterten Disziplinarverfahrens aufzuklären, um sie einer einheitlichen Bewertung zuzuführen. Disziplinarverfahren im Bereich der Thüringer Polizei werden durch das TMIK statistisch erfasst, wobei

Kleine Anfrage Nr. 216 – Anlage 3

jedoch nur das jeweilige Disziplinarverfahren und die im Rahmen dessen vorgeworfenen Pflichtverletzungen erfasst werden. Eine separate Erfassung einzelner Dienstpflichtverletzungen oder der ihr zugrundeliegenden Motivation erfolgt indes nicht.

Als disziplinarrechtlich relevante Pflichtverletzungen kommen insbesondere folgende in Betracht:

Dienstpflichtverletzung	Erläuterungen
Amtsführungspflichtverstoß	Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, wonach Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen haben
Neutralitätspflichtverstoß	Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, wonach Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen haben (z.B. beim Anschein der Bevorzugung/Benachteiligung Dritter im Rahmen der Amtsausübung, Missbrauch dienstlicher Kenntnisse/Möglichkeiten/Befugnisse zugunsten/zulasten Dritter)
Treuepflichtverstoß	Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG, wonach sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen (z.B. bei rechts-/links-/religiös-extremistischem Verhalten, aktive Mitgliedschaft/Unterstützung verfassungsfeindlicher Parteien/Organisationen (NPD, DKP etc.), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB); Spionage für einen gegen die BRD gerichteten Geheimdienst).
Mäßigungspflichtverstoß	Verstoß gegen § 33 Abs. 2 BeamtStG, wonach Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt (z.B. politische Werbung/Betätigung im Dienst, aufhetzende Kritik an der Regierung, Verunglimpfung politischer Gegner)

Kleine Anfrage Nr. 216 – Anlage 3

Hingabepflichtverstoß	Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BeamStG, wonach sich Beamte mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen haben (z.B. bei unerlaubtem Fernbleiben/Verweigerung des Dienstes, Wiederholte Verspätung, grobe Schlecht-/Nichtleistung, Alkoholisierung im Dienst, mangelnde Mitwirkung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit).
Uneigennützigkeitspflichtverstoß	Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BeamStG, wonach Beamte die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen haben (z.B. Ausnutzung/Missbrauch dienstlicher Möglichkeiten/Befugnisse/Kenntnisse zu Privatzwecken).
Gewissenhaftigkeitspflichtverstoß	Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BeamStG, wonach Beamte die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Gewissen wahrzunehmen haben (z.B. bei erheblicher Schlechtleistung, wissentlich unwahren Angaben ggü. Vorgesetzten, Vornahme von Amtshandlungen trotz Befangenheit)
Wohlverhaltenspflichtverstoß	Verstoß gegen § 34 Abs.1 Satz 3 BeamStG, wonach das Verhalten von Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordern (z.B. bei inner- oder außerdienstlichen Straftaten mit Dienstbezug oder sonstigem ansehens-/vertrauensschädigendem Verhalten)
Beratungs- und Unterstützungs-pflichtverstoß	Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, wonach Beamte verpflichtet sind, ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen
Gehorsamspflichtverstoß	Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, wonach Beamte verpflichtet sind, dienstliche Anordnungen von Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen.